

TESTUDO

Zeitschrift der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz



ISSN 1660-0762

14. Jahrgang / Heft 3

September 2005

www.sigs.ch

© Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)

Haltebewilligungspflicht für Spornschildkröten in der Schweiz

- BRUNO MAININI -

Die Haltung von grossen Landschildkröten (Galapagos-Riesenschildkröten *Geochelone nigra*, Riesenschildkröten der Seychellen *Dipsochelys sp.*, Spornschildkröten *Geochelone sulcata*) und von Meeresschildkröten ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Haltebewilligungen werden durch die Kantonalen

Veterinärbehörden erteilt. Grundlage bildet das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG). Die Mindestanforderungen an die Haltung von Riesen- und Spornschildkröten (Tab.1) sind in der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV) geregelt.

Tab. 1: Mindestanforderungen an die Haltung von Riesen- und Spornschildkröten in der Schweiz gemäss Tierschutzverordnung.

Tierart	Fläche Landteil für Gruppen bis zu 2 Tieren	Fläche Landteil für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen
Riesenschildkröten	30 m ²	5 m ²	1) 2) 3) 5) 8)
Spornschildkröten	12 m ²	3 m ²	1) 2) 3) 8)

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch Heizung im Aussengehege erforderlich.
- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, inkl. im Abtrenngehege.
- 3) Soziale Struktur beachten; Einzelhaltung nicht auszuschliessen.
- 5) Für alle Riesenschildkröten, Crocodylia und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, müssen die Gehege bei Bedarf unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 8) Grabmöglichkeiten müssen vorhanden sein.